



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: - V 31 - 65 a 02.01-01-08/001 -

**Per E-Mail**

Regierungspräsidium Darmstadt  
z.Hd. Frau Marion David  
64283 Darmstadt

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Klab  
Durchwahl (0611) 353 1406  
Telefax: (0611) 353 1426  
Email: [Armin.Klab@hmdis.hessen.de](mailto:Armin.Klab@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

nachrichtlich:

Datum 31. Mai 2012

Regierungspräsidien Gießen und Kassel

**Hessische Fahrberechtigungsverordnung (HFbV) vom 16. Februar 2012 (GVBl. I S. 22)  
Ihre E-Mail vom 9. März 2012**

Sehr geehrte Frau David,

zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der Nachweis der Bewerberin oder des Bewerbers, im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet zu sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HFbV), bzw. und das Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BZRG (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 HFbV) sind der Feuerwehr oder der jeweiligen Organisation zur Entscheidung über die Zulassung zur Teilnahme an der Einweisung vorzulegen. Dies gilt auch für den von der Bewerberin oder dem Bewerber um die große Fahrberechtigung nach § 3 Abs. 2 HFbV zu erbringenden Nachweis, vor der Einweisung eine von der Hessischen Landesfeuerweherschule oder den Organisationen anerkannte Ausbildungsveranstaltung erfolgreich abgeschlossen zu haben, in der zu beachtende Besonderheiten nach §§ 35 und 38 StVO vermittelt wurden. Andernfalls könnte nämlich die Feuerwehr oder Organisation nicht festlegen, wer zum Erwerb der großen Fahrberechtigung eingewiesen und geprüft werden darf.
2. Im Zusammenhang mit der Erteilung (Ausstellung) der Fahrberechtigung prüft die Kreisordnungsbehörde lediglich, ob die vorgelegte Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung den Vorgaben der HFbV entspricht. Sie lässt sich darüber hinaus den Führerschein der Klasse B vorlegen und prüft nur bei bestehenden Bedenken dessen Gültigkeit. Sie ist ferner

nach § 8 Abs. 1 Satz 2 HFbV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die die Einweisung / Prüfung durchführende Person die in § 4 Abs. 2 Satz 2 HFbV festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

Einer Beantwortung der von Ihnen gestellten ergänzenden Fragen bedarf es nicht, weil die Kreisordnungsbehörde nicht über die Zulassung zur Einweisung oder die Ablegung der Prüfung entscheidet.

Dieses Schreiben ist mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

(Sedlak)